

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 01. März 2021**

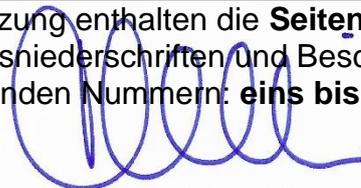
Ort: **Wesertalhalle
Im alten Hagen 1**

Für diese Sitzung enthalten die **Seiten 6 bis 12**
Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse
mit den laufenden Nummern: **eins bis sieben**

Beginn: **19:30 Uhr**

Ende: **20:19 Uhr**

Pause:



(Unterschrift Schriftführerin)

(gesetzliche) Mitgliederzahl: 21

Anwesend:

a) stimmberechtigt

1. Becker, Erhard
2. Bertelmann, Wolfgang
3. von Boehn, Peter Alexander
4. Ciupa, Jan
5. Fenner, Werner
6. Musmann-Bleech, Melanie
7. Gottmann, Sebastian
8. Hasenkopf, Lutz
9. Löser, Karolin
10. Reder, Heidi
11. Rolle, Oliver
12. Sallwey, Daniel
13. Schäfer, Sven
14. Schellenberger, Kerstin
15. Schlicker, Marc
16. Wallbach, Jörg
17. Weddig, Dirk
18. Wiemer, Jürgen
19. Zierenberg, Astrid
- 20.
- 21.

b) nicht stimmberechtigt:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Dettmar, Fred | Bürgermeister |
| 2. Kauffeld, Albert | Erster Beigeordneter |
| 3. Jatho, Peter | Beigeordneter |
| 4. Nolte, Hella | Beigeordnete |
| 5. Knöpfel, Ralph | Beigeordneter |
| 6. Fiege-Borchert, Corinna | Beigeordnete |
| 7. Lotze, Erich | Beigeordneter |
| 8. Schauer, Jutta | Beigeordnete |
| 9. Hudzik, Melanie | Schriftführerin |
| 10. Frewer, Lothar | Finanzabteilung |

Es fehlten:

a) entschuldigt:

1. Biewald, Nicol
- 2.
- 3.
- 4.

- 5.
- 6.

b) unentschuldigt:

Schneider, Meike

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren, unter Mitteilung der Tagesordnung,
durch Einladung vom **15. Februar 2021**
auf **Montag, den 01. März 2021 zu 19:30 Uhr**, einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie
die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die
ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden. Die
Gemeindevertretung war, nach Anzahl der erschienenen Mitglieder, **beschlussfähig**.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 01. März 2021**

Tagesordnung

1. a.) Informationen
b.) Anfragen
2. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO**
3. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO**
4. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO**
5. **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen**
6. **Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung –**
7. **Beratung und Feststellung der Haushaltssatzung 2021 und des Investitionsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024**

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 01. März 2021**

Beschlussniederschrift

1. a.) Informationen

Der Bürgermeister gab folgende Informationen:

- Wassereinbruch durch die Kehlen der Wesertalhalle
- Größerer Wasserschaden im ehemaligen Freizeitzentrum Ahletal
- Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung findet am 26. April 2021 statt.

b.) Anfragen

- Keine -

2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO

Beschluss: 19 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss 2016, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.

3. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO

Beschluss: 19 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss 2017, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 01. März 2021

4. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Kassel über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 sowie Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO**

Beschluss: 19 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss 2018, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

5. **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen**

Beschluss: 19 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen wie folgt:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 01. März 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Reinhardshagen erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(3) Als Spielgeräte gelten auch Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 01. März 2021

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit **20 v.H.** der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit **11 v.H.** der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen **35,00 Euro,**
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **35,00 Euro,**

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **25,00 Euro.**

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Gemeinde Reinhardshagen mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 01. März 2021

mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das spielen um Geld oder Sachwerte vom 19.02.2013 außer Kraft.

6. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Beschluss: 15 Jastimmen, 4 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wie folgt:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Gemeindevertretung am 01. März 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 01. März 2021

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 550 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 550 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | | 450 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr **2021**.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 08.03.2019 außer Kraft.

7. Beratung und Feststellung der Haushaltssatzung 2021 und des Investitionsprogramms für die Jahre 2020 bis 2024

a) Beschluss: 18 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen in der vom Gemeindevorstand eingebrachten und im Haupt- und Finanzausschuss beratenen Form wie folgt:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 01. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	EUR
§ 1	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-8.705.708
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.694.075
mit einem Saldo von	-11.633
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-900
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	500
mit einem Saldo von	-400
mit einem Überschuss von	-12.033
festgesetzt im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	517.661

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 01. März 2021**

und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.276.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.693.800
mit einem Saldo von	-2.417.800
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-488.446
mit einem Saldo von	1.911.554
ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	11.415

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf -2.400.000 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 550 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.
- 2.) Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Reinhardshagen (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

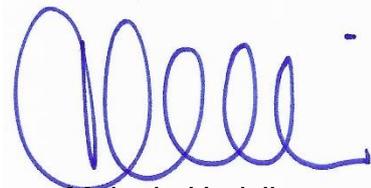
**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 01. März 2021**

b) Beschluss: 18 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen beschließt das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 – 2024 in der vom Gemeindevorstand eingebrachten und im Haupt- und Finanzausschuss beratenen Form.



Erhard Becker
Vorsitzender



Melanie Hudzik
Schriftführerin

Das Beschlussprotokoll wird in der Zeit vom 08. März 2021 bis einschließlich 15. März 2021 in der Gemeindeverwaltung, Amtsstraße 10, Zimmer 6, offengelegt.